

Die Übereinstimmung zwischen den Einbecker und braunschweigischen Rechtsätzen bezieht sich der Regel nach nur auf den Inhalt, die Form weicht meistens erheblich ab. Nur wenige Artikel stimmen auch im Wortlaut so überein, daß man eine beabsichtigte möglichst wortgetreue Übernahme eines schriftlich schon festgesetzten Rechtsatzes darin erkennen muß. Es sind dies einmal § 83 = U XXXIX 1, sodann sind namentlich die letzten, das Gildewesen betreffenden Artikel unserer Sammlung §§ 154—157 und 159, sowie vorher §§ 79 und 133, mit U. LXI §§ 196—200, 202 und 18, sowie den §§ 99 und 7 ziemlich gleichlautend. Dabei kommen diese Satzungen aus dem Rechte U. LXI dort zum ersten Male vor.

Nun ist allerdings das Stadtrecht U. XXXIX nach Hänselmann spätestens 1349 zusammengetragen, wir würden damit nicht sicher über 1340 hinauskommen. Dagegen findet sich, wie Hänselmann zu U. LX bemerkt, das Stadtrecht U. LXI in einer Handschrift, die nach Ausweis einer Angabe auf dem Deckel Weihnachten 1402 auf Geheiß des Rathes der Altstadt begonnen ist. Somit werden diese Artikel wohl erst nach 1402 zu dem vorhandenen Bestande der Einbecker Rechte hinzugekommen sein. Denn sicherlich haben wir es hier nicht mit einem auf einen Schlag geschaffenen Rechte zu thun, vielmehr wird es sich ähnlich dem braunschweigischen nach und nach entwickelt haben; allerdings weniger wohl aus eigener Kraft, als durch von außen gekommene Zusätze und Erweiterungen. Leider läßt sich, bei dem Mangel an Urkunden und Nachrichten über den älteren Bestand des Einbecker Rechts, der Ursprung und die Entwicklung dieses Rechts nicht so darstellen, wie es in so verdienstvoller Weise in dem braunschweigischen Urkundenbuche geschehen ist. Hätten wir wenigstens jenes alte Stadtbuch selbst noch, so könnten vielleicht die Handschrift oder die verschiedenen Eintragungen manchen Fingerzeig geben, doch finden sich auch so wenigstens Spuren einer allmählichen Entwicklung. So wird der braunschweigische Artikel, daß ein Richter sich einen Unterrichter wählen kann, im Einbecker Recht § 1 dahin beschränkt, daß dieser Stell-